

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/MC/951
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 09.11.2016 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Entgeltordnung für Stadtführungen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	22.11.2016	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	22.11.2016	Finanzausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	07.12.2016	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Kalkulation der Entgelte für Stadtführungen lt. Anlage wird gebilligt.

Die Entgeltordnung für Stadtführungen der Stadt Malchin lt. Anlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 22 Abs.3 Ziff.11 KV M-V entscheidet die Stadtvertretung über die Ermittlung des Satzes öffentlicher Abgaben und die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.

Die bisherige Entgeltordnung für Stadtführungen datiert aus dem Jahre 2002 und basiert nicht auf einer Kalkulation.

Der § 44 KV M-V regelt die Grundsätze der Finanzierung der Kommune. Dort heißt es im Absatz 2:

„...Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen,

1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Im kommenden Jahr sollen im Sinne der weiteren touristischen Ausprägung der Stadt und der Region verstärkt Stadtführungen angeboten und umgesetzt werden.

Dazu bedarf es neben der inhaltlichen Ausgestaltung und der Bewerbung für diese touristischen Angebote auch einer entsprechenden Grundlage für die Entgelterhebung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entgelte werden im Haushalt 2017 im Produkt/ Sachkonto 01/5.7.5.00.431900 verbucht. Im Haushaltsplan 2017 sind Gesamteinnahmen in Höhe von 500 € veranschlagt.

Anlagen:

Kalkulation der Entgelte für Stadtführungen
Entgeltordnung für Stadtführungen der Stadt Malchin

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2016/MC/951 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

22.11.2016
V/HAMC/049

Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses der Stadt Malchin

Frau Dr. Mahnke fragt, wer die Stadtführungen durchführt und ob die Mitarbeiter entsprechend qualifiziert sind.

Herr Müller erklärt, dass Frau Rech und Herr Koch die Stadtführungen ausrichten werden. Geschult wurden beide Mitarbeiter nicht, sie sind aber in der Lage, über Sehenswürdigkeiten und die Geschichte der Stadt zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Die Kalkulation der Entgelte für Stadtführungen lt. Anlage wird gebilligt.

Die Entgeltordnung für Stadtführungen der Stadt Malchin lt. Anlage wird beschlossen.

Abstimmung Finanzausschuss:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Abstimmung Hauptausschuss:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0



Stadt Malchin

Entgeltordnung für Stadtführungen der Stadt Malchin

Präambel

Aufgrund des § 22 ABs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Stadt Malchin in ihrer Sitzung am 07.12.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Malchin bietet

- a) Stadtführungen für Einzelteilnehmer und
- b) Stadtführungen für Gruppen an.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt Malchin erhebt für die Teilnahme an Stadtführungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer an einer Stadtführung teilnimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Erwerb eines Tickets (Teilnahmekarte) für eine Stadtführung bzw. mit der Buchung der Gruppenführung.
- (4) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des Tickets bzw. der Buchung der Stadtführung bar fällig.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Teilnahme bzw. für die Inanspruchnahme einer der in § 1 genannten Stadtführungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Der Erwerb eines Einzeltickets berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einer Stadtführung.
- (3) Die Buchung einer Gruppenführung berechtigt die Gruppenmitglieder zur Teilnahme an der gebuchten Gruppenführung.
- (4) Für den Erwerb eines Einzeltickets für Stadtführungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgeltatbestand EINZELTICKET	Entgelthöhe pro Person
1.	Große Stadtführung, Vollzahler (umfasst Rathaus mit Rathaussaal und Aussichtsturm, Kalensches Tor, Steintor, Parkanlagen, Wallanlagen, Stadtmauer, Koesters Eck)	7,00 Euro
2.	Große Stadtführung, ermäßigt	3,50 Euro
3.	Kleine Stadtführung, Vollzahler (umfasst Rathaus, Stadtmauer, Steintor)	3,50 Euro
4.	Kleine Stadtführung, ermäßigt	1,75 Euro
5.	Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.)	entgeltfrei
6.	Stadtführungen für Schülergruppen von Allgemeinbildenden Schulen aus dem Stadtgebiet der Stadt Malchin	entgeltfrei
	Eine Ermäßigung können in Anspruch nehmen: Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	

- (5) Für die Teilnahme (Buchung) einer Gruppenführung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Leistung	Anzahl der Teilnehmer	Entgelt ab 01.01.2017
Große Stadtführung, Dauer 2 Stunden	1 bis 15	50,00 Euro
	16 bis 30	100,00 Euro
Kleine Stadtführung, Dauer 1 Stunde	1 bis 15	25,00 Euro
	16 bis 30	50,00 Euro

- (6) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Stadt Malchin ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.

§ §4
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01.06.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Malchin, den

Axel Müller
Bürgermeister

Kalkulation der Entgelte für Stadtführungen

Leistung	Stadtführung im Stadtgebiet	
Verwaltungsbereich	BBM	
Personalkosten / Stunde	22,44 €	
	Kleine Stadtführung 1,25 h	Große Stadtführung 2,5 h
Personalkosten / Aufwand	28,05 €	56,10 €
Gemeinkosten nach KGSt (20 %)	5,61 €	11,22 €
Sachkosten nach KGSt (4,81 €/h)	6,01 €	12,03 €
kostendeckendes Entgelt	39,67 €	79,35 €

kostendeckendes Entgelt (in €)	2016	2017	2018	2019
kleine Stadtführung	39,67	40,46	41,27	42,10
große Stadtführung	79,35	80,94	82,56	84,21

Gruppenstärke 10 Personen

kostendeckendes Entgelt (in €)	2016	2017	2018	2019
kleine Stadtführung	3,97	4,05	4,13	4,21
große Stadtführung	7,94	8,09	8,26	8,42